

Entgeltordnung für die Sporthalle Ohrnberg

ab 01.01.2023

Vorbemerkung

Für die Überlassung der Turnhalle in Ohrnberg wird von der Stadt Öhringen ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Vorrangig wird die Sporthalle ortsansässigen Vereinen und Übungsgruppen zur Verfügung gestellt.

I. Allgemeines

1. Stornierungen

Stornierungen bei Dauernutzungen sind nicht möglich bzw. werden auch nicht in Abzug gebracht.

Einzelne Reservierungen, also keine Dauernutzungen, können bis 8 Tage vor dem Buchungstermin kostenfrei storniert werden. Wird eine Reservierung zwischen 7 und 0 Tagen vor dem Buchungstermin storniert, fallen 100 % der Buchungskosten an. Bei einer kurzfristigen Sperrung aus sicherheitsbedingten Gründen der Sporthalle fallen keine Kosten an.

Eine nachträgliche Erstattung von Entgelten aufgrund der Nichtinanspruchnahme der Reservierung ist nicht möglich.

2. Schuldner

Zur Zahlung des Nutzungsentgelts ist verpflichtet, wer einen Benutzungsvertrag abgeschlossen hat oder die Sporthalle reserviert hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Nutzungsdauer

Die Benutzungsdauer bemisst sich nach dem Öffnen und Schließen der Halle. Hierbei wird der Aufbau und Abbau mit berechnet. Es gilt also das tatsächliche Öffnen und Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird hierbei voll berechnet.

4. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Gebühren und Kostenersätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

II. Übungsbetrieb

1. Entgelte für die Nutzung

Das Entgelt bezieht sich jeweils auf eine Zeitstunde. Die Berechnung des Entgelts unterscheidet nach Kinder- und Jugendtraining und Erwachsenentraining. Als Kinder- und Jugendtraining gilt, wenn die Mehrheit der Teilnehmer unter 18 Jahren ist.

Folgendes Nutzungsentgelt wird für den Übungsbetrieb erhoben:

Kinder- und Jugendgruppen	3,00 € / Stunde
Erwachsenengruppen	5,00 € / Stunde

Mit dem Nutzungsentgelt sind sämtliche Nebenkosten einschließlich Heizung abgegolten.

- Die Nutzungsentgelte werden immer mit dem Wechsel des Hallenbelegungsplans abgerechnet, d. h. zwei Mal pro Jahr (April und Oktober). Das Nutzungsentgelt ist 2 Wochen ab Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

3. Ferien

Grundsätzlich finden in den Ferien Reinigungs-, Inspektions- und Wartungsarbeiten statt. Außerhalb dieser Zeiten kann die Sporthalle für den Übungsbetrieb genutzt werden. Hierfür ist im Vorfeld eine Reservierung zu tätigen. Es gelten dieselben Nutzungsentgelte wie in II., Nr. 1

III. Turniere, Wettkämpfe und Rundenspiele von Vereinen

1. Das Benutzungsentgelt beträgt für
 - a. Jugendturniere, -wettkämpfe und Rundenspiele 5,00 € / Stunde
 - b. Erwachsenenturniere, - wettkämpfe und Rundenspiele 10,00 € / Stunde
 - c. zusätzlicher Hausmeisterdienst 35,00 € / Stunde

2. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ein Höchstsatz pro Tag in Höhe von
 - a) Jugend 60,00 €
 - b) Erwachsene 120,00 €festgelegt.

3. Mit dem Benutzungsentgelt sind sämtliche Nebenkosten abgegolten. Ausnahme hiervon sind Sonderreinigungen. Sollte die Halle nicht entsprechend verlassen werden, ist die Sonderreinigung vom Veranstalter zu zahlen. Über die Notwendigkeit einer Sonderreinigung entscheidet die Stadt Öhringen.

IV. Veranstaltungen

- 1.) Die Sporthalle Ohrnberg kann neben dem Sportbetrieb für gesellschaftliche, kulturelle und politische Veranstaltungen genutzt werden. Hierfür fallen folgende Entgelte an:
 - a) Saalmiete inkl. Foyer, Garderobe, Toiletten 120,00 € /pro Veranstaltungstag
 - b) Küche mit Einrichtungen 30,00 € / pro Veranstaltungstag
 - c) Bühne 30,00 € / pro Veranstaltungstag
 - d) mehrtägige Veranstaltungen 50 % Nachlass auf die Saalmiete für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag
 - e) Abgängiges Inventar und Beschädigungen werden zum Wiederbeschaffungspreis zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die aufgeführten Entgelte beziehen sich jeweils auf eine Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Benutzung der Halle, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benutzer handelt.

Notwendige Aufbaumaßnahmen für die jeweilige Veranstaltung können unter Berücksichtigung und in Abstimmung mit anderen Benutzungen ab 12:00 Uhr des Veranstaltungstages begonnen werden.

Sämtliche Aufräumarbeiten inklusive der Reinigung haben bis 12:00 Uhr des Folgetages abschließend erfolgt zu sein.

Eine Ermäßigung des Nutzungsentgelts wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrags der Veranstaltung wird nicht gewährt.

- 2.) Ohrnberger Vereinen (Gesamtverein) wird pro Kalenderjahr eine entgeltfreie Veranstaltung für einen Veranstaltungstag gestattet. Eine darüberhinausgehende Benutzungsdauer wird nach IV Nr. 1 der Entgeltordnung berechnet.
- 3.) Von dieser Entgeltordnung ausgenommen sind das Sportheim, die Terrasse sowie Ausschrank- und Getränkehütte. Diese Nutzung bleibt weiterhin entgeltfrei.
- 4.) Die Buchung erfolgt über den TSV Ohrnberg. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Stadt Öhringen. Die zur Rechnungsstellung erforderlichen Daten stellt der TSV Ohrnberg der Stadt Öhringen nach jeder Veranstaltung unaufgefordert zur Verfügung.
- 5.) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu begleichen.

V. Weitere Nutzungen

Für den regelmäßigen Proben- und Übungsbetrieb musisch-kultureller Vereine steht die Sporthalle Ohrnberg entgeltfrei zur Verfügung. Die Belegungen sind mit dem TSV Ohrnberg abzustimmen.

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.